Bundesministerium
Inneres

Sicherheitsakademie

**SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**

John, Emanuel

# Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls. Berufsethische Überlegungen ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2022), 38-52.

doi: 10.7396/2022_2_C

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

John, Emanuel (2022). Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls. Berufsethische Überlegungen ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 38-52, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2022_2_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2022

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (https://www.verlagoesterreich.at/) erschienen.

Online publiziert: 09/2022

# Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls

## Berufsethische Überlegungen ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention

**EMANUEL JOHN,**
*Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg.*

Die Polizei nimmt beim Kinderschutz eine wichtige Rolle ein. Sie schützt Kinder, indem sie durch präventive Maßnahmen Gefährdungen des Kindeswohls abwendet. Sie klärt durch repressive Maßnahmen Missbrauch auf. Zugleich treten aber Spannungen zu den Grundsätzen des „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)) auf. Denn dort wird die besondere Berücksichtigung des Wohls (Art. 3) und des Willens (Art. 12) von Kindern gefordert. Dies kann im Rahmen polizeilicher Dienstvorschriften, Zuständigkeiten und Befugnisse schwer umzusetzen sein, was auch neuere empirische Studien zur Polizeiarbeit beim Kinderschutz zeigen. Dieser Artikel argumentiert davon ausgehend, dass für eine Ausrichtung der Polizeiarbeit an der UN-KRK beim Schutz des Kindeswohls bestimmte berufsethische Anforderungen erfüllt werden müssen. Danach ist das polizeiliche Vorgehen an der konkreten Verletzlichkeit und Perspektive von Kindern auszurichten. Es wird gezeigt, dass diese berufsethischen Anforderungen nicht allein durch individuelle Polizistinnen und Polizisten, sondern nur durch ein gesamtgesellschaftliches Problemverständnis und Handeln in Netzwerken erfüllt werden können.

### 1. EINLEITUNG

Die polizeilichen Aufgaben beim Schutz des Kindeswohls sind in den letzten zwei Jahren verstärkt in den Fokus gerückt. Dies hat vor allem mit den Fällen schweren sexuellen Missbrauchs zu tun, die mit den Ortsnamen Lügde, Bergisch Gladbach und Münster verbunden werden. Deutlich wird dies auch an dem medialen Interesse an der Arbeit der polizeilichen Einheiten, vor allem der „BAO Berg“[1], die diese sogenannten Missbrauchskomplexe aufdecken und aufarbeiten. Zugleich werden auf politischer Ebene Maßnahmen ergriffen, um das polizeiliche Vorgehen beim Kinderschutz zu stärken. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Stabsstelle „Kindesmissbrauch und Kinderpornographie“ eingerichtet wurde.[2] Des Weiteren sind mit diesen Prozessen Investitionen in die technische und personelle Ausstattung der Polizei verbunden, die vor allem darauf abzielen, schwere Fälle von Kindesmissbrauch und Handel mit Kinderpornographie im Darknet aufzudecken und zu verhindern (vgl. IM NRW 2020, 27–31).

Der Fokus auf Verbesserung der technischen Ausstattung und Erhöhung des Personalschlüssels mag für die Verfolgung schweren Kindesmissbrauchs wichtig sein. Doch damit wird lediglich der Teilaspekt der polizeilichen Aufgabe beim Schutz

des Kindeswohls in den Blick genommen, der hochspezialisierte Einheiten zur Bekämpfung extremen Kindesmissbrauchs betrifft. Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet jedoch bekanntermaßen auch die alltägliche Arbeit der Kriminal- und Schutzpolizei. Betrachtet man den Schutz des Kindeswohls als Aufgabe, die sich der Polizei auf verschiedenen Organisationsebenen alltäglich stellt, genügt es folglich nicht, die technische und personelle Ausstattung zu thematisieren. Vielmehr verlangt dies, die Handlungsspielräume und Vorgehensweisen einzelner Polizistinnen und Polizisten im Zusammenspiel rechtlicher Normen, Dienstvorschriften und situativer Herausforderungen des Arbeitsalltags zu betrachten.

Aktuellere empirische Studien liefern hierzu Erkenntnisse in professionstheoretischen und organisationssoziologischen Theorierahmen (vgl. Franzheld 2017a; Turba 2018). In Fällen von Kindeswohlgefährdungen ist polizeiliches Vorgehen demnach dadurch geprägt, dass auf Ebene individueller Erfahrungen und Kompetenzen Wege gesucht werden, auch den Bedürfnissen der jeweiligen Kinder gerecht zu werden. Dabei entstehen jedoch häufig Spannungen mit polizeilichen Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnissen, deren strikte Befolgung nicht immer den Bedürfnissen einzelner Kinder entspräche. Normativ ist diese Spannung mit Bezug auf das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (im Folgenden UN-KRK)[3] zu entfalten. Demnach sind auch polizeiliche Maßnahmen gemäß des Rechts des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls (vgl. UN-KRK, Art. 3) und auf Einbezug seines Willens (vgl. UN-KRK, Art. 12) auszurichten. Das heißt, die UN-KRK verpflichtet bei Maßnahmen, die zum Schutz des Wohls eines Kindes vorgenommen werden, dessen Perspektiven und Bedürfnisse einzubeziehen. Damit tritt die Frage auf, wie Polizistinnen und Polizisten in ihrer beruflichen Praxis die Verpflichtung gegenüber den Rechten des Kindes mit polizeilichen Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnissen vereinen können.

Dieser Text argumentiert, dass die Auseinandersetzung mit dieser Frage berufsethische Überlegungen erfordert. Denn rechtliche Normen und Dienstvorschriften der Polizeiarbeit alleine machen nicht verständlich, wie polizeiliches Handeln gestaltet werden sollte, damit Kindeswohl und Kindeswille berücksichtigt werden. Berufsethische Überlegungen zeigen hingegen auf, inwiefern die Verantwortung besteht, die in empirischen Studien nachgewiesenen individuellen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen zu reflektieren und zu gestalten.[4] Damit wird eine Lücke der Forschung zur polizeilichen Berufsethik geschlossen, die zumeist Verpflichtungen auf Verfassungswerte, extreme Gefahrensituationen oder organisationsinterne Konflikte (vgl. Trappe 2019; Maiwald 2019; Bohlken et al. 2021) fokussiert. Anders als für sozialpädagogische Berufe (vgl. Brumlik 2013, ders. 2017) bestehen für die Polizei jedoch keine berufsethischen Ansätze für Maßnahmen an Kindern, die eine Hinwendung zum verletzlichen Individuum erfordern. Die folgenden berufsethischen Überlegungen liefern hierfür einen Ansatz und ermöglichen so auch den Anschluss an internationale Vorschläge zur Transformation polizeilicher Praxis zum Schutz verletzlicher Personen (vgl. Punch 2019; Punch/James 2017; van Dijk et al. 2019; Crawford/L‘Hoiry 2017).

## 2. POLIZEILICHE PRAXIS IM KINDERSCHUTZ

### 2.1 Kinderschutz als Aufgabe der Polizei

Auf den ersten Blick sollte es der Polizei nicht schwer fallen, ihre Bedeutung

in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe des Schutzes von Kindern vor Missbrauch und Vernachlässigung zu benennen. Sie verhindert Fälle von Kindesmissbrauch oder klärt Straftaten auf, die mit der Verletzung des Kindeswohls verbunden sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Aufgabe auch einfach zu überblicken und zu charakterisieren ist. Dies kann zunächst anhand von Unterschieden der Arbeitsweisen der verschiedenen Organisationseinheiten der Polizei verdeutlicht werden. Die Vorgehensweisen der Kriminalpolizei bei Ermittlungen zu Verletzungen oder Gefährdungen des Kindeswohls unterscheiden sich stark von denen der Schutzpolizei bei der Gefahrenabwehr. Erstere ermitteln über längere Zeiträume und stehen dabei regelmäßig in Rahmen von Vernehmungen und Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes in Kontakt zu von Vernachlässigung und Missbrauch betroffenen Kindern. Im Bereich der Gefahrenabwehr kann es einmal im Rahmen von Amtshilfe für Jugendämter zu Berührungspunkten mit Aufgaben des Kinderschutzes kommen. Darüber hinaus können vereinzelte und unerwartete Begegnungen mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen auftreten. Mitunter kann dies der Fall sein, wenn aus anderen Anlässen, etwa Verdacht auf häusliche Gewalt oder Ruhestörungen, eine Wohnung betreten wird und dabei auch Kinder angetroffen werden.

Hier werden strukturelle Aspekte in den Blick genommen, die für die verschiedenen Bereiche der Polizeiarbeit gleichsam gelten. Dabei ist einmal auf die rechtlichen Grundlagen von Polizeiarbeit zu verweisen. In Deutschland steht diese grundsätzlich unter dem Anspruch, die in den Grundrechten konkretisierten Menschenrechte zu achten und zu schützen. Dieser Anspruch geht nun ohnehin in bürokratische Verfahren und Richtlinien der Polizeiarbeit ein, insofern jegliches staatliches Handeln daran gebunden ist. In Bezug auf den Kinderschutz wäre hierzu auch die UN-KRK zu nennen, die nach Artikel 59 des Grundgesetzes (GG) in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag geltendes Recht ist.

Art. 3 der UN-KRK verpflichtet Unterzeichnerstaaten auf das Recht eines Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls. Dabei wird die Verpflichtung staatlicher Behörden betont, Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls Vorrang zu geben (vgl. UN-KRK, Art. 3 (1) und (2)). Des Weiteren liegt im Rechtsbegriff des Kindeswohls und in der UN-KRK eine Herausforderung aufgrund seiner Unbestimmtheit. Bei der Bestimmung des Wohls eines Kindes sind deshalb verschiedene fachliche Perspektiven gefragt, die bei der Konkretisierung einer Kindeswohlgefährdung in einem Fall ineinandergreifen müssen (vgl. Committee on the Rights of the Child 2013, § 89, § 94). Besonders ist aber auch das betroffene Kind selbst einzubeziehen, gemäß seines Rechts sich zu es betreffenden Maßnahmen frei zu äußern (vgl. UN-KRK, Art. 12 (1) zum Kindeswillen; vgl. Krappmann 2013). Ihm Gehör zu schenken ist wesentlich dafür, ihm Respekt entgegen zu bringen (vgl. Giesinger 2013), was auch bei der Bestimmung von seinem Wohl, also auch dessen Gefährdung, zentral ist (vgl. Krappmann 2013; Dettenborn 2010). Auch polizeiliches Vorgehen beim Kinderschutz kann sich also nicht an einem vordefinierten Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung orientieren, sondern muss fallbezogen verschiedene fachliche Perspektiven und den jeweiligen Kindeswillen berücksichtigen.

Wie polizeiliche Maßnahmen zu vollziehen sind, lässt sich generell dem geltenden Polizeigesetz (PolG), der Strafprozessordnung (StPO) und den verschiedenen polizeilichen Dienstvorschriften (PDV) entnehmen. Für den Bereich des Kinder-

schutzes liegt die PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ vor.[5] Diese betrifft sowohl die Gefahrenabwehr, also Prävention (vgl. PDV 382, § 2), als auch Strafverfolgung, also Repression (vgl. ebd., § 3). Zentrale Punkte betreffen besondere Gefährdungen von Kindern, wie sie gefährdende Orte (vgl. ebd., § 2.2), sowie besondere Vorkehrungen und Ausnahmen gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen bei gefahrenabwehrenden oder strafverfolgenden Maßnahmen (vgl. ebd., § 2.3 und § 6, § 2.3 und § 7), was vor allem den besonderen Schutz und die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern betrifft. Zudem wird auf Notwendigkeiten zur Kooperation mit anderen Institutionen, die im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes tätig sind, verwiesen (vgl. ebd., §§ 1.3, 2.3.1, 3.2.7).

Doch wesentliche Aspekte und Komplexitäten der Polizeiarbeit werden übersehen, wenn allein rechtliche Normen und Dienstvorschriften der Polizeiarbeit in den Blick genommen werden. In der wissenschaftlichen Erforschung der Polizeiarbeit werden darüber hinaus Selbstbilder und Fremdbilder, Rollenverständnisse, Organisationskultur, aber auch Zielkonflikte als prägend für die alltägliche Praxis diskutiert (vgl. Feltes/Plank 2021; Fassin 2018; Nickolai/Schwab 2017). In Bezug auf diese Ebene hat bereits Lipsky (vgl. Lipsky 2010) unter dem Titel „Street-Level Buraucracy“ u.a. für die Polizeiarbeit gezeigt, dass diese vor der Herausforderung steht, bürokratischen Vorgaben mit alltäglichen Erfahrungen in verschiedenen Situationen vereinbaren zu müssen. Dies kann etwa dazu führen, dass informelle Kategorisierungen und Umgangsweisen mit Individuen in der alltäglichen Polizeiarbeit institutionalisiert werden, was auch zu Konflikten mit Vorgaben führen kann (vgl. Lipsky 2010, Kapitel 6 und 7; Hasenfeld 1999). Auf dieser Ebene wird also die alltägliche Praxis einzelner Polizistinnen und Polizisten in den Blick genommen. Um zu verstehen, wie Polizistinnen und Polizisten den Ansprüchen der UN-KRK gerecht werden können, ist also auf dieser Ebene von deren Handlungsmöglichkeiten in der Praxis auszugehen.

### 2.2 Neuere empirische Forschung

Für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes zeigen aktuelle empirische Studien auf unterschiedliche Weise, wie Polizistinnen und Polizisten ihre berufliche Praxis gestalten. In einem professionstheoretischen Rahmen untersucht die Studie von Franzheld (vgl. Franzheld 2017a), inwiefern die Beziehung zu den gefährdeten Kindern durch Professionslogiken bis auf die Ebene der situativen Aufmerksamkeitsstrukturen bei der „Verdachtsbildung“ bezüglich Kindeswohlgefährdungen geprägt ist (vgl. ebd., 111–119, 258). Das professionelle Selbstverständnis und Wissen der Polizei sind demnach zwar immer durch formale, bürokratische Zuständigkeiten und Befugnisse geprägt, erschöpfen sich darin jedoch nicht. Vielmehr zeigt diese Studie, dass Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls stets durch „Praxiswissen“ bestimmt ist (vgl. ebd., 65). Dieses Praxiswissen sei zweiseitig charakterisiert: durch formale, bürokratische Normen, wie sie aus rechtlichen Regelungen und polizeilichen Dienstvorschriften hervorgehen, und durch den „persönlichen Erfahrungshintergrund“, Werteurteile sowie „berufsunabhängiges Erfahrungswissen“ (vgl. ebd., 120 f, 261). Diese Ebene spiele eine entscheidende Rolle dabei, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung durch Polizistinnen und Polizisten gefüllt wird. Dies hänge oft von der Zuordnung des polizeilichen Gegenübers zu einem bestimmten sozialen Milieu ab. Zudem werde der Zustand einer Wohnung häufig mit Anzeichen für Gefährdungen

des Kindeswohls in Verbindung gebracht (vgl. ebd., 112). Die Eingrenzung beruflicher Aufmerksamkeitsstrukturen und Vorgehensweisen zeige sich besonders bei der Kooperation mit anderen fachlichen Perspektiven (vgl. Franzheld 2017b, 20). Denn bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufsfelder müssten Polizistinnen und Polizisten sich über die Grenzen ihrer organisatorischen und beruflichen Zuständigkeiten vergewissern (vgl. ebd., 18 f).

Auf Grundlage neoinstitutionalistischer organisationssoziologischer Ansätze zeigt Turbas umfassende Studie hingegen, inwiefern einzelne Polizistinnen und Polizisten, die mit Kinderschutz befasst sind, ihre Praxis über ihre Zuständigkeiten hinaus gestalten. Gemäß dem Ansatz der „Street-Level Bureaucracy" (vgl. Lipsky 2010; Turba 2018, 19, 36) werden Handlungsweisen beschrieben, die sich im Spannungsverhältnis zwischen formalen bürokratischen Vorgaben und Anforderungen der alltäglichen Arbeit an einzelnen Fällen institutionalisieren (vgl. Turba 2018, 39). Für die Polizeiarbeit beim Schutz des Kindeswohls sei dabei prägend, dass diese Anforderungen sowohl von betroffenen Kindern und ihrem sozialen Umfeld als auch von Angehörigen anderer Institutionen und Behörden, vor allem der Jugendämter, ausgehen. Angesichts dieser Anforderungen bildeten einzelne Polizistinnen und Polizisten eine hybride Auffassung des eigenen Berufs heraus (vgl. ebd., 45 f, 56–59). Dies zeige sich daran, dass in der Interaktion, in Selbstbildern und Bildern vom Gegenüber sozialprofessionelle Züge zu erkennen sind. Über polizeiliche Aufgaben hinaus werde Hilfe zu erzieherischen Fragen gegeben oder Kindern unterstützend begegnet (vgl. ebd., 60–63, 296 f). Eine zentrale Folgerung dieser Studie liegt schließlich darin, dass die Bewältigung polizeilicher Aufgaben beim Kinderschutz zumeist stark durch eine informelle Ebene, etwa individuelle soziale Kompetenzen und individuelles Engagement, geprägt ist (vgl. ebd., 228), die immer wieder an die Grenzen formaler Befugnisse und Zuständigkeiten stoße. So werden durch Angehörige anderer Berufsfelder, die im Kinderschutz tätig sind, individuelle soziale Kompetenzen (vgl. ebd., 216) und informelle Kooperation und Kommunikation über Zielvorstellungen geschätzt (vgl. ebd., 234, 237 f), was von Polizistinnen und Polizisten jedoch mit Bezug auf rechtliche Befugnisse und Zuständigkeiten Kompromisse erfordere (vgl. ebd., 381).

Vor dem Hintergrund des in der UN-KRK formulierten Rechts des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls und Willens können nun zwei Herausforderungen beobachtet werden:

(1) Polizeiarbeit im Bereich des Kinderschutzes ist besonders dadurch geprägt, dass Polizistinnen und Polizisten an den Grenzen ihrer Pflichten Zuständigkeiten und Befugnisse, persönliche und berufliche Erfahrungen, Werteurteile sowie individuelle soziale Kompetenzen und Engagement einbringen, um den Anforderungen konkreter Fälle gerecht zu werden. Wenn es von solchen subjektiven Aspekten abhängt, wie und ob eine Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen wird, ist jedoch nicht gesichert, dass tatsächlich das Wohl des jeweiligen gefährdeten oder geschädigten Kindes berücksichtigt wird. Stattdessen könnten partikulare Wertvorstellungen, verzerrte Wahrnehmungsweisen (bias) und eine verengte Auffassung gesetzlicher Grundlagen und dienstlicher Vorschriften polizeilichen Handelns zur Festigung polizeilicher Aufmerksamkeitsstrukturen und Vorgehensweisen führen, die bestimmte Fälle und Gefährdungsmuster fokussieren, andere aber unbeachtet lassen.

(2) Diese polizeilichen Praktiken werden sowohl durch die Beziehungen zu gefährdeten Kindern und deren sozialem Umfeld als auch die Beziehung zu Angehörigen anderer Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes, vor allem den Angehörigen von Jugendämtern, geprägt. Doch gerade, wenn durch individuelles Engagement und soziale Kompetenzen Kindern gegenüber unterstützend begegnet wird, ist damit noch nicht gesagt, dass im Sinne des Kindes gehandelt wird. Dies kann sich gerade dann zeigen, wenn die Kooperation mit Fachkräften von anderen Institutionen des Kinderschutzes, etwa den Jugendämtern, nötig ist. Stehen diese mit ihren eigenen methodischen Ansätzen aber auch Verpflichtungen in einem Verhältnis zu den Kindern und deren sozialem Umfeld, können sie zu anderen Einschätzungen über deren Willen kommen.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse empirischer Studien zur Polizeiarbeit beim Schutz des Kindeswohls zeigt sich also eine mögliche Spannung zwischen den Grundsätzen der UN-KRK und der Realität einer Polizeiarbeit, die durch bürokratische Vorgaben sowie persönliche und berufliche Erfahrungen, Werteurteile und individuelle soziale Kompetenzen und Engagement bestimmt wird. Diese Spannung impliziert nun nicht, dass die Polizeiarbeit in diesem Bereich notwendig zu schlechten Ergebnissen führt. Es bleibt jedoch ein blinder Fleck, um auftretende Probleme auf dieser Ebene adressieren zu können.

## 3. KINDERSCHUTZ ALS BERUFSETHISCHES PROBLEM

### 3.1 Eine Lücke in der polizeilichen Berufsethik

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Spannungen bieten sich nun zwei mögliche Vorgehensweisen an. Einmal kann man einen externen normativen Standpunkt einnehmen, indem man beispielsweise auf Grundlage der UN-KRK und damit verbundener moralischer Standpunkte über Polizeiarbeit urteilt. Doch von einem solchen Standpunkt aus könnte lediglich auf bestimmte Probleme gezeigt werden, ohne dass unter Berücksichtigung der Realität polizeilicher Praxis eine Lösung ersichtlich wird. Ein anderer Weg besteht darin, innerhalb polizeilicher Handlungslogiken beim Schutz des Kindeswohls genuine normative Folgerungen herauszuarbeiten. Das heißt, die Frage, wie Polizistinnen und Polizisten im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben und Dienstvorschriften sowie konkreter Anforderungen im Kontext verschiedener Fälle Vorgehensweisen gestalten können, wird mit der Frage verbunden, wie sie handeln sollen, um dem Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls und Willens gerecht zu werden.

Diese zweite Vorgehensweise gibt sich also nicht damit zufrieden, polizeiliches Handeln zu beurteilen, sondern beansprucht vielmehr die ihm zugrundeliegenden Normen im Kontext von deren Praxis zu explizieren. Das heißt, es wird davon ausgegangen, dass polizeiliches Praxiswissen durch persönliche und berufliche Erfahrungen, Werteurteile sowie individuelle soziale Kompetenzen und Engagement geprägt ist. Jedoch wird es nicht als schlicht gegeben betrachtet, sondern es werden auf dessen Ebene normative Maßstäbe formuliert. Auf dieser Ebene genügt es nicht, auf rechtliche Ansprüche und gesetzliche Grundlagen zu verweisen. Vielmehr können hier berufsethische Überlegungen greifen.

An dieser Stelle kann es hilfreich sein, kurz das zugrunde gelegte Verständnis von Berufsethik zu erklären: Die philosophische Ethik stellt auf allgemeiner Ebene die Frage nach dem gelingenden Leben, wobei individuelle Haltungen, Handlungs-

weisen oder soziale Bedingungen reflektiert und bewertet werden können. Die Berufsethik stellt demzufolge die Frage nach gelingendem Handeln in Anbetracht konkreter beruflicher Praktiken. Ansätze polizeilicher Berufsethik im deutschen Sprachraum diskutieren Fragen des Gelingens guter polizeilicher Praxis mit Bezug auf den Umgang mit belastenden Einsatzsituationen (vgl. Trappe 2019), Fehlverhalten durch Kolleginnen und Kollegen, wie illegale polizeiliche Gewaltanwendung (vgl. Maiwald 2019), oder die Verpflichtung auf Verfassungswerte (vgl. Bohlken et al. 2021). Die eben genannten Beiträge zur polizeilichen Berufsethik fokussieren die Binnenperspektive der Polizei, besonders in Konfliktsituationen. Zwar findet in Bezug auf Diskriminierung auch eine Auseinandersetzung mit negativen Wirkungen von Polizeiarbeit auf andere statt (vgl. John 2021). Bei beruflichen Anforderungen an Polizistinnen und Polizisten beim Schutz des Kindeswohls handelt es sich jedoch um ein anders strukturiertes Problemfeld. Dieses betrifft Vorgehensweisen, durch die es einzelnen Polizistinnen und Polizisten gelingen soll, den Ansprüchen von gefährdeten und verletzten Kindern gerecht zu werden. In diesem Sinne ist folgende berufsethische Frage zu beantworten: Wie können individuelle Erfahrungen, Werteurteile sowie Engagement und Kompetenzen im polizeilichen Handeln nun so gestaltet werden, dass dem Recht eines Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls und Willens tatsächlich entsprochen wird?

### 3.2 Ethische Fallstricke der Polizeiarbeit mit verletzlichen Kindern

Um die berufsethischen Anforderungen der Polizeiarbeit beim Kindesschutz zu erfassen, bedarf es also eines Perspektivenwechsels von der polizeilichen Binnenperspektive hin zum Kind als Subjekt, dessen Wohl und Wille zu berücksichtigen sind. Ein allgemeiner Ansatz zu einem solchen Perspektivenwechsel findet sich in ethischen Diskussionen um den Begriff der Verletzlichkeit („Vulnerability“[6]) (vgl. Mackenzie et al. 2014; Bartkowiak-Théron et al. 2017). Ausgehend von dort diskutierten Aspekten der Verantwortungsbeziehung zu verletzlichen Personen, können die in Abschnitt 2.2 beobachteten Herausforderungen der Polizeiarbeit beim Schutz des Kindeswohls als ethische Fallstricke verstanden werden.

(1) Situativität von Verletzlichkeit

Zu einer verletzlichen Person in einer Verantwortungsbeziehung zu stehen, verlangt von deren individuellen, situativen Lebensumständen auszugehen, die mit Risiken, Gefahren oder Bedrohungen verbunden sind (vgl. Mackenzie et al. 2014). Diese gehen aus Überschneidungen von Alter, Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Krankheit oder Behinderung hervor. Die Verletzlichkeit von Kindern ist folglich im komplexen Zusammenhang von physischen, psychischen, emotionalen, kulturellen und sozialen Aspekten zu betrachten (vgl. Schweiger/Graft 2017), besonders in Bezug auf Beziehungsgefüge und Fürsorgebeziehungen zu Eltern und andere Bezugspersonen (vgl. Dodds 2014). Die gesellschaftliche Antwort auf diese Komplexität kindlicher Verletzlichkeit liegt in einem vielschichtigen Kinderschutzsystem, in das Jugendämter, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kindermedizin, Schulen und eben auch Polizei eingebunden sind. Allein unter Berücksichtigung dieser Vielschichtigkeit kann demnach eine Verantwortungsbeziehung zu verletzlichen Kindern gelingen.

Der Verantwortung für die situative, komplexe Verletzlichkeit von Kindern kann also eine Verengung auf die eigenen Zuständigkeiten und Aufmerksamkeits-

strukturen zuwiderlaufen. Hier zeigt sich nicht allein eine Fehleranfälligkeit der Polizeiarbeit, etwa wenn Kindesmissbrauch in Familien, die der sogenannten bürgerlichen Mitte angehören, keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Darin besteht zudem ein erster ethischer Fallstrick, und zwar wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls allein in Hinblick auf polizeiliche Zuständigkeiten und Befugnisse sowie damit verbundene Aufmerksamkeitsstrukturen ausgelegt wird, womit andere Maßnahmen, etwa sozialpädagogische, erschwert werden können.

(2) Eingeschränkte Fähigkeit zur Selbstbestimmung

In einer Verantwortungsbeziehung zu verletzlichen Personen zu stehen, bedeutet zweitens zu beachten, dass deren Fähigkeiten, ihre Rechte und Gefährdungen selbstständig zu artikulieren, eingeschränkt sind. Aus diesem Grund kann deren Perspektive besonders leicht übergangen und/oder manipuliert werden, das heißt, sie werden nicht in ihrer Individualität und Selbstbestimmtheit geachtet.[7] Reflexionen des Verhältnisses von Rechtssubjekt und verletzlichen Personen (vgl. Fineman 2008; dies. 2010; dies. 2016) argumentieren deshalb, dass die Interaktion mit diesen nicht auf Rechte und diesen korrespondierenden Verpflichtungen reduziert werden sollte (vgl. Weil 1986, 54–59; Loick 2017). Verletzliche Kinder als Subjekt zu achten, ist für Polizistinnen und Polizisten folglich nicht mit der, wenn auch kindgerechten, Erklärung der rechtlichen Rechtfertigung von Maßnahmen erledigt. Vielmehr gilt es weitere Möglichkeiten zu suchen (vgl. O'Neill 1988), sie trotz eingeschränkter Artikulationsfähigkeit in ihrer Individualität und Selbstbestimmtheit wahrzunehmen, um ein Verständnis von deren Bedürfnissen zu erlangen.

Hier liegt also der zweite ethische Fallstrick, insofern bei verletzlichen Personen, also auch Kindern, besonders die Gefahr besteht, dass sie bloß als Objekt einer Maßnahme behandelt werden. Dieser Fallstrick weist sich nicht allein darin, dass Gefahr besteht, die Würde eines Kindes zu verletzen, wie es bei Folter der Fall wäre. Er besteht vielmehr schon dann, wenn Aussagen von anderen Fachkräften oder Familienangehörigen ungefragt übernommen werden, somit Perspektive und Wille des Kindes nach Art. 12 der UN-KRK nicht voll berücksichtigt werden.

Aus diesem Verständnis einer ethischen Verantwortungsbeziehung zu verletzlichen Personen lässt sich die ethische Verantwortung von Polizistinnen und Polizisten ableiten, ihre berufliche Praxis auf bestimmte Weise zu gestalten. Die prägenden persönlichen und beruflichen Erfahrungen, Werteurteile sowie individuelle soziale Kompetenzen und Engagement sind somit nicht als bloße Gegebenheiten hinzunehmen, sondern sollten so entwickelt werden, dass eine Verengung beruflicher Aufmerksamkeitsstrukturen bezüglich der Auffassung von Kindeswohlgefährdungen vermieden und Kindern, trotz eingeschränkter Fähigkeiten sich selbstbestimmt zu äußern, nicht als Objekten, sondern als Subjekten von Maßnahmen begegnet wird.

## 4. POLIZEIARBEIT FÜR UND MIT VERLETZLICHEN KINDERN

### 4.1 „Advokatorische Ethik" für Polizistinnen und Polizisten?

In Bezug auf sozialpädagogische Berufe wird der Ansatz einer Berufsethik für die Umsetzung von Maßnahmen für verletzliche Personen bereits seit einigen Jahrzehnten, vor allem unter dem von Micha Brumlik eingebrachten Begriff der „advokatorischen Ethik", diskutiert. Es gilt zu überlegen, inwiefern hieraus ein berufsethischer Ansatz für die Polizeiarbeit beim Kinderschutz gewonnen werden kann, der

die im vorherigen Abschnitt formulierten Fallstricke vermeidet. Zugrunde liegt das Aufgabenverständnis sozialpädagogischer Berufe. Wer einen solchen ausübt, nimmt für hilfebedürftige Personen, die noch nicht oder nicht mehr mündig sind, durch professionelles Handeln deren Interessen wahr (vgl. Brumlik 2017, 191). Für eine advokatorische Ethik ist die Frage der Legitimation von Maßnahmen zum Wohle nicht mündiger Personen entscheidend. Denn, wenn diese als Subjekte von Würde und Rechten geachtet werden, scheint eine Definition von deren Wohl allein durch den Staat oder die von diesem beauftragten Sozialprofessionellen nicht legitimierbar (vgl. ebd., 196, 212, 239; ders. 2013).[8] Die Lösung dieses Ansatzes liegt auf einer berufsethischen Ebene, adressiert also die jeweils professionell Handelnden als ethisch verantwortliche Individuen. Diese sollen zu den verletzlichen unmündigen Personen in eine Verantwortungsbeziehung treten, in der ein Verständnis davon, was zu deren Wohl zu tun sei, erst in Anbetracht von deren konkreten Umständen und Verletzlichkeiten entwickelt wird. Das heißt auch, dass betroffene Personen, soweit möglich, durch ihre Äußerungen an der Feststellung geeigneter helfender Maßnahmen partizipieren (vgl. ebd., 200, 242 f).

Ausgehend vom Ansatz der advokatorischen Ethik kann nun ein berufsethisches Kriterium dafür formuliert werden, wie persönliche und berufliche Erfahrungen, Werteurteile, individuelle soziale Kompetenzen und Engagement sowie auch Fachwissen gestaltet und entwickelt werden sollen, damit Polizistinnen und Polizisten den Grundsätzen der UN-KRK gerecht werden können: Sie sollen in eine Verantwortungsbeziehung zum einzelnen gefährdeten und verletzlichen Kind treten, um feststellen zu können, was zu dessen Wohl getan werden kann, ohne gleichzeitig seine Individualität und Selbstbestimmtheit zu missachten.

Doch mit diesem berufsethischen Kriterium tritt ein neues Problem auf. Denn berufsethische Forderungen, die im Kontext der Aufgaben sozialpädagogischer Professionen formuliert werden, lassen sich nicht so leicht auf die polizeiliche Arbeit übertragen. Beide haben zwar häufig mit überschneidenden Personengruppen zu tun. Nicht ohne Grund wird besonders bezüglich Sachverhalten, die Kinder und Jugendliche betreffen, die Kooperation thematisiert: in der PDV 382, im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 3 (2)) sowie in verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Nickolai/Schwab 2017; Franzheld 2017b; Bode/Turba 2014, 176–178; van Santen/Seckinger 2003, 212 f). Zugleich sind aber entscheidende Unterschiede zu beachten (vgl. Pütter 2015; Fritsch 2011). In Hinblick auf die hier diskutierte berufsethische Frage nach einer Verantwortungsbeziehung zu gefährdeten, verletzlichen Kindern wirkt sich besonders der Aspekt aus, dass die beruflichen Aufgaben verschieden normiert sind. Dies zeigt sich allgemein daran, dass die Polizei als Eingriffsverwaltung zu verstehen ist, während sozialpädagogische Professionen auf Grundlage von Sozialgesetzbüchern der Leistungsverwaltung zugeordnet werden.

Angehörige letzterer stehen in ihrer beruflichen Praxis in längerfristigen Beziehungen zu hilfsbedürftigen Personen. In den letzten Jahrzehnten hat sich das professionelle Selbstverständnis weg von sozialer Kontrolle und Anpassung hin zum Ziel entwickelt, diese dazu zu befähigen, selbstbestimmt am gesellschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen zu können (vgl. Pütter 2015), was in Slogans wie „Hilfe zur Selbsthilfe“ zum Ausdruck kommt. Im Bereich des Kinderschutzes zeigt sich dies konkret daran, dass § 8a des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ein Verfahren zur

Feststellung von Kindeswohlgefährdung bestimmt, bei dem das betroffene Kind sowie dessen soziales Umfeld einbezogen werden sollen, sodass beispielsweise durch Maßnahmen zur Hilfe zur Erziehung Probleme möglichst ohne weiteren staatlichen Eingriff, also Inobhutnahme des Kindes, überwunden werden.[9] Die Polizei als Teil der Eingriffsverwaltung ist für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit zuständig. Die öffentliche Sicherheit ist dann durch polizeiliche Maßnahmen zu schützen, wenn in der geltenden Rechtsordnung festgeschriebene Rechtsgüter betroffen sind, wie etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 GG. Sind diese in Fällen von Kindesmisshandlungen konkret gefährdet, sind Polizistinnen und Polizisten zu gefahrenabwehrenden Eingriffen oder Ermittlungsmaßnahmen laut Legalitätsprinzip (vgl. § 160 und § 163 dStPO) verpflichtet. Das heißt, Polizistinnen und Polizisten setzen bei Achtung von Würde, Verhältnismäßigkeit und Verfahrensrechten die bestehende Rechtsordnung durch, während Angehörige sozialpädagogischer Professionen sich zuerst an den Perspektiven und Bedürfnissen einzelner hilfsbedürftiger Personen orientieren.[10]

Hieraus würde sich auch erklären, warum die in 2.2 rezipierten Studien feststellen, dass auch auf Ebene von Praxiswissen und helfendem Engagement jenseits von Zuständigkeiten immer wieder eine Vergewisserung und Eingrenzung auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse stattfindet. Doch es zeigt sich darüber hinaus eine grundlegende Schwierigkeit, den oben in 3.1 formulierten ethischen Fallstricken auszuweichen: Es scheint, als konfligiere das berufsethische Kriterium der advokatorischen Ethik, aus einer Verantwortungsbeziehung zu Kindern zu handeln, mit polizeilichen Befugnissen, Zuständigkeiten und Pflichten. Dies kann an einfachen Fällen verdeutlicht werden. Wenn im Rahmen einer Maßnahme bei häuslicher Gewalt durch die gefahrenabwehrende Maßnahme des Wohnungsverweises (bspw. nach § 34a PolG NRW) der gewaltausübende Elternteil für 14 Tage der Wohnung verwiesen werden soll, ein mitbetroffenes Kind dem aber widerspricht, besteht kaum Raum anders zu entscheiden, auch gemäß des Prinzips des Gewaltschutzgesetzes: „Wer schlägt der geht“. Bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen besteht kaum die Möglichkeit, auf eine Vernehmung zu verzichten, auch wenn das Kind dadurch traumatischen Erfahrungen nochmals ausgesetzt wird und wenig Bereitschaft zeigt; dieses Problem wird prinzipiell nicht durch das Hinzuziehen von Fachkräften, wie Psychologinnen und Psychologen, behoben. Es tritt ein Dilemma auf: ethische Verantwortung gegenüber Kindern entgegen polizeilicher Verpflichtungen oder deren Befolgung auf Kosten ersterer.

### 4.2 Transformation der Polizeiarbeit zum Schutz verletzlicher Kinder

Ist es möglich diesem Dilemma zu entkommen? Die Antwort lautet Nein, wenn es lediglich als Problem individueller Polizistinnen und Polizisten betrachtet wird. Polizistinnen und Polizisten, die sich berufsethischer Verantwortung für verletzliche Kinder stellen, müssten sich dann immer fragen, ob sie damit nicht in Konflikt mit polizeilichen Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnissen geraten. Nun wäre diese Antwort unbefriedigend, weil sie implizierte, dass die Rechte des Kindes ein Problem für die polizeiliche Praxis darstellen. Um die Frage mit Ja zu beantworten, ist also davon abzurücken, dass die Lösung des Dilemmas durch die individuellen Polizistinnen und Polizisten zu leisten ist. Die Lösung wird hingegen erst mög-

lich, wenn organisatorische Bedingungen sowie gesamtgesellschaftliche Problemverständnisse, unter denen Maßnahmen polizeilichen Kinderschutzes stattfinden, in Betracht gezogen werden.

Allein die organisatorische Ebene in den Blick zu nehmen, wäre für Organisationen, denen die staatliche Aufgabe von Achtung und Schutz von Menschen übertragen ist, die also nicht ein Produkt herstellen, das sich auf einem Markt beweisen muss, verkürzt (vgl. Hasenfeld 1999; Lipsky 2010, Kapitel 12). Wie organisationsethische Fragen (vgl. Herzog 2018) angegangen werden, hängt nämlich auch immer davon ab, wie diese Aufgabe gesamtgesellschaftlich aufgefasst wird. Die Praxis und wissenschaftliche Erforschung der Polizeiarbeit in den Niederlanden, Großbritannien, Australien und den USA liefern hierzu Vorschläge, indem sie in Bezug auf Personengruppen wie Obdachlosen, Drogensüchtigen oder eben Kindern und Jugendlichen (vgl. Bartkowiak-Théron et al. 2017) ein gesamtgesellschaftliches Problem- und Aufgabenverständnis formulieren, das verschiedene kooperierende Akteure einbezieht. Davon ausgehend werden gemeinsame Anforderungen und Ansprüche formuliert, die in verschiedenen Organisationen gemäß ihrer Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche verschieden umgesetzt werden müssen. Dies wird konkret bezüglich der Zusammenarbeit von Polizeibehörden und dem Bereich der „public health“[11] diskutiert (vgl. van Dijk/Corfts 2017; Dupont et al. 2017; Punch/James 2017; Punch 2019; van Dijk et al. 2019). Die Eindämmung der AIDS-Epidemie (vgl. van Dijk et al. 2019, 291) oder die Bekämpfung der Opium-Krise in den USA (vgl. Goodison et al. 2019) sind Beispiele für solche komplexe gesellschaftliche Probleme. Dies ist mit der konkreten Forderung an einzelne Beteiligte verbunden, ein Problem-, Ziel- und Beziehungsverständnis anzunehmen, das über die Grenzen ihres beruflichen Selbstverständnisses hinausgeht (vgl. Lethbridge 2019, 64–69).[12] Damit wird natürlich nicht verlangt, dass auch jenseits der jeweiligen formalen Befugnisse und Kompetenzen gehandelt wird. Vielmehr wird eine Transformation der beruflichen Praxis angestrebt, die dazu führt, dass jeder sich als Teil eines Netzwerks verschiedener Akteure begreifen kann. In Rückbezug auf die ethischen Fallstricke in Abschnitt 3.2 sollen zwei Vorschläge aus diesem Forschungsfeld für die Aufgabe des Schutzes des Kindeswohls konkretisiert werden:

Die Vermeidung des ersten Fallstricks (vgl. 3.2) wird auf Grundlage dieser Ansätze möglich, insofern die situative und komplexe Verletzlichkeit als Ausgangspunkt jeglicher Maßnahmen begriffen wird. Für die Arbeit der Polizei bedeutet dies beispielsweise, dass sich von den Kategorien Täter, Opfer und Zeuge als primäre Zuordnungsweise von beteiligten Personen gelöst werden sollte. Denn durch diese wird nicht erfasst, dass in komplexen sozialen Problemen sich die Rollen von Tätern und Opfern überschneiden können (vgl. Punch/James 2017, 254–256; van Dijk et al. 2019, 291 f). Durch eine Fokussierung auf Verletzlichkeit könnte hingegen gesehen werden, dass häusliche Gewalt oder Vernachlässigung von Kindern auf eine insgesamt problematische Lebenslage zurückgehen können, deren Überwindung weiterer sozialer Maßnahmen bedarf. Als ein Ansatz zum Fokus auf Verletzlichkeit, könnte der polizeiliche Opferschutz genannt werden. Hierbei werden zu Minderung bleibender Schäden oder Traumatisierungen von Opfern von Straftaten oder Ereignissen, Maßnahmen vorgenommen, die sich an deren Bedürfnissen orientieren. Polizeilicher Opferschutz stellt somit einen ersten Ansatz zur Einbindung der Polizei in eine kooperative

Praxis zum Schutz verletzlicher Personen dar, wobei die Polizei neben Einrichtungen der Sozialarbeit, Gesundheitsdiensten sowie Betroffenenvertretungen ein Glied darstellt, das sich der Wechselwirkungen mit den Maßnahmen anderer bewusst ist.

Die Vermeidung des zweiten Fallstricks (vgl. 3.2) wird hier durch Maßnahmen ermöglicht, die befördern, dass auch Personen mit eingeschränkten Fähigkeiten, sich selbstbestimmt zu äußern, einbezogen werden. Auch hierzu findet sich in dieser Diskussion eine Forderung, insofern die Menschenrechte eine für verschiedene Berufsfelder übergreifende Norm darstellen sollen (vgl. van Dijk et al. 2019, 289; Punch 2019, 6, 20). Diese sind in Form von Grundrechten zwar ohnehin Grundlage für polizeiliche Maßnahmen. Doch der Bezug auf Menschenrechte als übergreifende Norm besagt hier noch weiteres. Die Verbindung zur ethischen Verantwortung vor verletzlichen Personen zeigt sich hierbei dann, wenn besondere Maßnahmen ergriffen werden, um deren Perspektive und Sichtweise einzubeziehen. Dies kann schon dadurch gewährleistet werden, dass zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden, die Betroffene beim Einfordern ihrer Rechte stärken oder durch advokatorisches Handeln für diese eintreten. Auch durch die Entwicklung neuer Verfahren zum Berücksichtigen von Betroffenen, etwa indem Selbstorganisationen von Beginn an involviert werden (vgl. Crawford/L'Hoiry 2017; Fisher et al. 2018), könnte hierzu ein Beitrag geleistet werden.

Welche Spielräume für solche Ansätze in der Polizeiarbeit bestehen, hängt auch von Entscheidungen der Leitung und Politik ab. Wenn vor allem eine Verbesserung der technischen Ausstattung als vielversprechend betrachtet wird, besteht zumeist weniger Raum für solche Maßnahmen. Wenn jedoch der polizeiliche Opferschutz, Kontaktbeamtinnen und -beamte für bestimmte Milieus[13] und Ordnungspartnerschaften mit der Zivilgesellschaft gestärkt werden, entsteht wiederum mehr Raum, entsprechende Maßnahmen und Strukturen zu entwickeln.

## 5. FAZIT

Polizeiarbeit zum Schutz des Kindeswohls untersteht dem berufsethischen Anspruch, die komplexe, situative Verletzlichkeit und die Perspektive von Kindern einzubeziehen. Denn nur dann kann den in der UN-KRK formulierten Rechten des Kindes in der alltäglichen polizeilichen Praxis entsprochen werden. Teils zufällige Ausprägungen von beruflichen und persönlichen Erfahrungen, Werteurteilen sowie individuellen sozialen Kompetenzen und Engagement sollten demnach so entwickelt werden, dass das Kind als Subjekt in seiner konkreten Verletzlichkeit wahrgenommen werden kann. Dies kann jedoch nicht allein individuell von Polizistinnen und Polizisten geleistet werden. Vielmehr beinhalten berufsethische Überlegungen auch die Ebenen organisatorischer, politischer und weiterer gesellschaftlicher Maßnahmen, die ermöglichen, dass verschiedene Akteure in einem geteilten Problemverständnis in Bezug aufeinander handeln. Welche konkreten Maßnahmen dafür nötig wären, konnte hier nur angedeutet werden. Ziel dieses Textes war zunächst nur, die Notwendigkeit und Tragweite berufsethischer Fragen bezüglich der Polizeiarbeit beim Schutz des Kindeswohls nachzuweisen.

[1] *BAO steht in der Polizei für „Besondere Aufbauorganisation". Das Kürzel „Berg" entstammt der Anlehnung an die Fälle in Bergisch Gladbach. Die BAO Berg ist am Polizeipräsidium Köln verortet, ermittelt aber deutschlandweit in Zusammenhang mit den Strukturen, die durch die Fälle in Lügde und Bergisch Gladbach aufgedeckt wurden.*

[2] *Vgl. IM NRW 2021.*

[3] *Dieses Übereinkommen der Vereinten Nationen wird zumeist als UN-Kinderrechtskonvention betitelt. Im Folgenden wird die Abkürzung UN-KRK genutzt.*

[4] *Vgl. für dieses methodische Vorgehen, empirische Untersuchungen mit normativen Fragen zu verbinden, die Studien von Herzog (Herzog 2018) und Zacka (Zacka 2017).*

[5] *Die PDV 382 betrifft nicht allein die Polizeiarbeit in Fällen von Kindern, die von Verwahrlosung oder Missbrauch betroffen sind, sondern auch Jugendkriminalität. Dadurch zeigt sich schon, dass sie den Arbeitsbereich „Jugendsachen" auf einer allgemeinen Ebene zusammenfasst.*

[6] *Der Begriff „Vulnerability" wird manchmal mit „Vulnerabilität" übersetzt. Im Folgenden wird das Wort Verletzlichkeit verwendet.*

[7] *Dass besonders Kinder, die von Verwahrlosung und Missbrauch betroffen sind, ihre Verletzlichkeit oft nicht eigenständig artikulieren und als solche deuten können, da sie dem Einfluss durch Täterinnen oder Täter ohnmächtig ausgesetzt sind, wäre dabei besonders zu berücksichtigen (vgl. Harnach 2011, 122 f).*

[8] *Die Metapher der Advokatorik orientiert sich an dem Bild der durch einen Klienten beauftragten Anwältin entgegen bloß vormundschaftlichem Handeln (vgl. Brumlik 2017, 191).*

[9] *An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass Jugendämter aufgrund dieser Befugnis nicht reine Leistungsverwaltung sind, sondern auch Eingriffsverwaltung. Vgl. hierzu Wiesner 2013.*

[10] *Mit Verweis auf die Menschenrechte zeigt sich dieser Ansatz in den Arbeiten von Staub-Bernasconi (vgl. Staub-Bernasconi 2017).*

[11] *In den genannten Ländern wird „public health" breiter verstanden als die Arbeit der Gesundheitsämter in Deutschland. Dies liegt auch daran, dass dort viele Aufgaben, die in Deutschland durch freie Träger übernommen werden, direkt in Behörden angesiedelt sind.*

[12] *Ein methodischer Ansatz, der diesem Anspruch folgt, ist der der Koproduktion. Damit ist aber wiederum eine Diskussion von Problemfeldern verbunden, die hier vom Thema wegführen würde.*

[13] *In der Polizei NRW wären hierfür die Jugendkontaktbeamtinnen und -beamten oder die Kontaktbeamtinnen und -beamten für muslimische Institutionen Beispiele.*

***Quellenangaben***

*Bartkowiak-Théron, Isabelle et al. (2017). Vulnerability as a Contemporary Challenge for Policing, in: Bartkowiak-Théron, Isabelle et al. (Eds.), Policing Encounters with Vulnerability, Wiesbaden, 1–26.*

*Bode, Ingo/Turba, Hannu (2014). Organisierter Kinderschutz in Deutschland, Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien, Wiesbaden.*

*Bohlken, Eike et al. (2021). Ethik – Orientierungshilfe im polizeilichen Handeln, in: Trappe, Tobias/Wächterowitz, Heike (Hg.), Studiengang Polizeivollzugsdienst – eine Orientierung, Hilden, 85–88.*

*Brumlik, Micha (2013). Kindeswohl und advokatorische Ethik, EthikJournal (2), Online: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2013_2/Brumlik__Kindeswohl_und_advokatorische_Ethik__EthikJournal_1_2013_2.pdf (17.01.2022).*

*Brumlik, Micha (2017). Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, 3. Aufl., Hamburg.*

*Committee on the Rights of the Child (2013). The Right of the Child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para.1), Online: http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm. (01.12.2021).*

*Crawford, Adam/L'Hoiry, Xavier (2017). 'Boundary Crossing: Networked Policing and Emergent, Communities of Practice' in Safeguarding Children, Policing and Society, 27 (6), 636–654.*

*Dettenborn, Harry (2010). Kindeswohl und Kindeswille, 3. Aufl., München/Basel.*

*Dodds, Susan (2014). Dependence, Care, and Vulnerability, in: Mackenzie, Catriona et al. (Eds.), Vulnerability, New Essays in Ethics and Feminist Philosophy, Oxford, 181–203.*

*Dupont, Benoit et al. (2017). Introduction for Special Issue. Policing Across Organisational Boundaries. Developments in Theory and Practice, Policing and Society, 27 (6), 583–585.*

*Fassin, Didier (2018). Die Politik des Ermessensspielraums. Der ‚graue Scheck' und der Polizeistaat, in: Loick, Daniel (Hg.), Kritik der Polizei, Frankfurt a.M./New York, 135–163.*

*Feltes, Thomas/Plank, Holger (2021). Auf dem Weg zu einer rechtschaffen(d)en, demokratischen Bürgerpolizei. Was kann und muss getan werden, um Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei vorzubeugen?, in: Dies. (Hg.), Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt, Beiträge für eine rechtschaffen(d)e, demokratische Bürgerpolizei, Frankfurt a.M., 263–300.*

*Fineman, Martha A. (2008). The Vulnerable Subject. Anchoring Equality in the*

*Human Condition, Yale Journal of Law and Feminism (20), 1–23.*

*Fineman, Martha A. (2010). The Vulnerable Subject and the Responsive State, Emory Law Journal (60), Emory Public Law Research Paper No. 10–130, Online: http://ssrn.com/abstract=169474 (01.12.2021).*

*Fineman, Martha A. (2016). Equality, Autonomy, and the Vulnerable Subject in Law and Politics, in: Fineman, Martha A./Grear, Anna (Eds.), Vulnerability. Reflections on a New Ethical Foundation for Law and Politics, London/New York, 13–28.*

*Fisher, Pamela et al. (2018). Advocating Co-Productive Engagement with Marginalised People. A specific perspective on and by survivors of childhood sexual abuse, British Journal of Social Work, 48 (7), 2096–2113.*

*Franzheld, Tobias (2017a). Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie, Wiesbaden.*

*Franzheld, Tobias (2017b). Profession und Kooperation – empirische Verhältnisse und theoretische Positionen, Neue Praxis (Sonderheft 14), 13–23.*

*Fritsch, Konstanze (2011). Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22 (4), 393–399.*

*Giesinger, Johannes (2013). Kindeswohl und Respekt, EthikJournal (2), Online: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2_10-2013/Giesinger_Kindeswohl_und_Respekt_EthikJournal_1_2013_2.pdf (01.12.2021).*

*Goodison, Sean E./Vermeer, Michael J. D. et al. (2019). Law Enforcement Efforts to Fight the Opiod Crisis. Convening Police Leaders, Multidisciplinary Partners, and Researchers to Identify Promising Practices and to Inform a Research Agenda, National Institute of Justice, Online: https://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/research_reports/RR3000/RR3064/RAND_RR3064.pdf (01.12.2021).*

*Harnach, Viola (2011). Sexueller Missbrauch aus der Perspektive der Opfer, Baldus, Marion/Utz, Richard (Hg.), Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten, Faktoren. Interventionen. Perspektiven, Wiesbaden, 117–142.*

*Hasenfeld, Yeheskel (1999). Human Service Organisations and the Production of Moral Categories, Online: https://deepblue.lib.umich.edu/bitstream/handle/2027.42/51350/586.pdf?sequence=1&isAllowed=y (01.12.2021).*

*Herzog, Lisa (2018). Reclaiming the System. Moral Responsibility, Divided Labour and the Role of Organizations in Society, Oxford.*

*IM NRW [Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen] (2020). Bericht der Stabsstelle „Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie", Online: https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/abschlussberichtkipost.pdf (01.12.2021).*

*IM NRW [Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen] (2021). Kampf gegen Kindesmissbrauch dauerhaft im Ministerium verankert, Online: https://www.im.nrw/themen/polizei/nrw-verstaerkt-kampf-gegen-kinderpornografie-und-missbrauch (01.12.2021).*

*John, Emanuel (2021). Wie Menschenrechtsbildung einen Beitrag zum Umgang mit Alltagsrassismus in der Polizeiarbeit leisten kann, Polizei & Wissenschaft (3), 28–38.*

*Krappmann, Lothar (2013). Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention, Ethik Journal (2), Online: https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2_10-2013/Krappmann_Kindeswohl_UN-Kinderrechtskonvention_EthikJournal_1_2013_2.pdf (01.12.2021).*

*Lethbridge, Jane (2019). Democratic Professionalism in Public Services, Bristol/Chicago.*

*Lipsky, Michael (2010). Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services, 30th Anniversary Expanded Edition, New York.*

*Loick, Daniel (2017). Subjektive Rechte und subjektive Bedürfnisse. Menschlichkeit und Recht bei Marx, Weil und Esposito, RphZ Rechtsphilosophie – Zeitschrift für Grundlagen des Rechts (1), 44–53.*

*Mackenzie, Catriona et al. (2014). Introduction. What is Vulnerability and Why does it Matter for Moral Theory?, in: Mackenzie, Catriona et al. (Eds.), Vulnerability. New Essays in Ethics and Feminist Philosophy, Oxford, 1–29.*

*Maiwald, Mark (2019). Loyalität unter Polizisten. Haben Polizeibeamte eine moralische Verpflichtung, das Fehlverhalten von Kollegen zu verschweigen? Polizei.Wissen (2), 43–50.*

*Nickolai, Werner/Schwab, Jürgen E. (2017). Partner in ähnlicher Mission? – Polizei und Soziale Arbeit. Eine empirische Feldstudie zu Fremd- und Selbstbildern in der Kooperation der Berufsgruppen, Freiburg i. Br.*

*O'Neill, Onora (1988). Children's Rights and Children's Lives, Ethics, 98 (3), 445–463.*

*PDV 382 [Polizeiliche Dienstvorschrift 382] (1995). Bearbeitung von Jugendsachen, Online: https://fragdenstaat.de/dokumente/1995/ (01.12.2021).*

*Punch, Maurice/James, Stephen (2017). Researching Law Enforcement and Public Health, Policing and Society, 27 (3), 251–260.*

*Punch, Maurice (2019). Law Enforcement and Public Health. An Overview, Online: https://www.politieonderwijsraad.nl/Content/Uploads/Documenten/Diversen/LEPH-An-Overview-Punch-2019.pdf (01.12.2021).*

*Pütter, Norbert (2015). Im Souterrain der Polizei? Wandlungen im Verhältnis Polizei – Sozialarbeit, CILIP 108, Online: https://www.cilip.de/2015/06/03/im-souterrain-der-polizei-wandlungen-im-verhaeltnis-polizei-sozialarbeit/ (01.12.2021).*

*Schweiger, Gottfried/Graft, Gunter (2017). Ethics and the Dynamic Vulnerability of Children, Les ateliers de l'ethique/The Ethics Forum, 12 (2–3), 243–261.*

*Staub-Bernasconi, Silvia (2017). Legalität und Legitimität in der Sozialen Arbeit. Menschenrechte im Verhältnis zur nationalen Gesetzgebung, Opladen.*

*Trappe, Tobias (2019). Das Opfer des eigenen Lebens, Polizei.Wissen (1), 11–15 .*

*Turba, Hannu (2018). Die Polizei im Kinderschutz. Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten, Wiesbaden.*

*UN-KRK [UN-Kinderrechtskonvention], Online: https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf (10.06.2022).*

*van Dijk, Auke/Corfts, Nick (2017). Law Enforcement and Public Health as an Emerging Field, Policing and Society, 27 (3), 261–275.*

*van Dijk, Auke et al. (2019). Law Enforcement and Public Health. Recognition and Enhancement of Joined-up Solutions, Lancet, 393 (10168), 287–294.*

*van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003). Kooperation. Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur inter-institutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, München, Online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Vergriffene_Buecher_Open_Access/Dritte_Lieferung_cd03_2/van_Santen_Kooperation.pdf (01.12.2021).*

*Weil, Simone (1986). Human Personality, in: Miles, Sian (Ed.), Simone Weil: An Anthology, New York, 69–98.*

*Wiesner, Reinhard (2013). Das Jugendamt im Schnittpunkt öffentlicher und privater Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen, in: Eger, Frank/Hensen, Gregor (Hg.), Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft, Weinheim/Basel.*

*Zacka, Bernado (2017). When the State Meets the Street. Public Service and Moral Agency, Cambridge MA.*